



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

**Gebahrung, Organisation und
Auslastung der Einrichtung
Hirtenkloster - Folgeprüfung**

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-10873/2022-18

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. ÜBERSICHT	4
2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG	6
3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG	7
4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG	11
4.1 Rechtliche Grundlagen	11
4.2 Organisation	13
4.3 Auslastung und Betreuung Landessonderschule und Landeshort.....	15
4.4 Leistungszeiterfassung	17
4.5 Fachausbildung und Aus- und Fortbildung.....	19
4.6 Aufgabenwahrnehmung durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester	20
4.7 Beschwerdemanagementsystem	20
4.8 Gebarung.....	21
4.9 Liegenschaft	23
4.10 Investitionen	25
4.11 Auswirkungen der Corona-Pandemie	27
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	29

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zum Bericht „Gebarung, Organisation und Auslastung der Einrichtung Hirtenkloster“ aus dem Jahr 2018 durch. Der Prüfzeitraum der Folgeprüfung umfasste die Jahre 2019 bis 2021. Von 16 wesentlichen Empfehlungen des Erstberichts wurden zehn Empfehlungen (63 %) vollständig und sechs Empfehlungen (37 %) teilweise umgesetzt oder sind in Umsetzung.

In Bezug auf die im Erstbericht empfohlene Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen fanden im Prüfzeitraum mehrere Arbeitsgruppensitzungen der involvierten Abteilungen des Amtes der Landesregierung unter Einbeziehung der Bildungsdirektion statt. Neben der Erörterung verschiedener Fragestellungen (beispielsweise zu Rechtsanspruch und Zugang zur betreffenden Leistung) wurden Arbeitsschwerpunkte definiert, um mittelfristig eine einheitliche Zuständigkeit im gegenständlichen Bereich zu etablieren.

Neben der Aktualisierung des Organigramms sind im Organisationshandbuch die Beschreibung der Aufbauorganisation zu korrigieren und die Stellenbeschreibungen zu aktualisieren. Zudem sollte das Organisationshandbuch auf der Share-Point-Seite des Landes zugänglich gemacht werden.

Hinsichtlich der Auslastung der Landessonderschule und des Landeshortes gibt es im Vergleich zur Erstprüfung keine wesentlichen Veränderungen. Geringfügige Überschreitungen der gesetzlich vorgesehenen Gruppengröße im Landeshort wurden von der Landesregierung – in rechtlich zulässiger Form – bescheidmäßig genehmigt. Eine stichprobenartige Überprüfung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels im Landeshort ergab keine Mängel.

Die Anwendung der bestehenden Systeme der elektronischen (Leistungs-)Zeiterfassung im Hirtenkloster führt aktuell zu einer fehlerhaften Darstellung von anrechenbaren/nicht anrechenbaren Zeiten, Urlaubs- und Zeitausgleichstagen. Auswertungen sind daher nicht aussagekräftig und nachvollziehbar. Es sind Maßnahmen zu erarbeiten, um das (Leistungs-)Zeiterfassungssystem des Hirtenklosters effizienter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Das im Hirtenkloster tätige Pflegepersonal kann die für die ausgeübte Tätigkeit notwendige Fachausbildung vorweisen. Auch jene im Hirtenkloster tätigen Pflegerinnen, die während des Erstberichts keine Fachausbildung nachweisen konnten, haben mittlerweile die Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolviert.

Für die im Bedarfsfall in Anspruch genommene Unterstützung von Seiten einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester der Mosaik GmbH liegt mittlerweile ein Vertrag vor, der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche definiert und den Kostenersatz festlegt.

Hinsichtlich der Gebarung gibt es im Vergleich zur Erstprüfung keine Auffälligkeiten. Lediglich für den mittels zulässiger und dokumentierter Direktvergabe vergebenen Auftrag für eine neue Verteiler- und Wirtschaftsküche wurden im Jahr 2021 erhöhte Ausgaben getätigt.

Für die vom Hirtenkloster gemietete Liegenschaft ist neben dem Hauptmietzins auch ein Erhaltungskostenbeitrag zu leisten. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Anpassung des aktuellen Erhaltungskostenbeitrags zu hinterfragen und gegebenenfalls Nachverhandlungen mit der Vermieterin zu führen.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2018 die Gebarung, Organisation und Auslastung der Einrichtung Hirtenkloster. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017. Sie wird im Folgenden als „Erstprüfung“ bezeichnet.</p> <p>Von der Landesregierung wurde der Maßnahmenbericht zur Erstprüfung am 5. Juli 2019 an den Kontrollausschuss übermittelt, in der Folge am 10. September 2019 von diesem behandelt und am 17. September 2019 vom Landtag beschlossen.</p> <p>Der Landesrechnungshof führte nunmehr eine Folgeprüfung im Hirtenkloster durch.</p>
<p>Politische Zuständigkeit</p>	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrätin Mag. Doris Kampus.</p>
<p>Rechtliche Grundlage</p>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010).</p> <p>Der Landesrechnungshof ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der Landesrechnungshof die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).</p>

Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Vorbericht bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2018, der Maßnahmenbericht und die Erhebungen des Landesrechnungshofs bei der geprüften Stelle herangezogen.

In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der Landesrechnungshof den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:



umgesetzt



teilweise umgesetzt beziehungsweise in Umsetzung



nicht umgesetzt

2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG

Die Erstprüfung des Landesrechnungshofs umfasste die Gebarung, Organisation und Auslastung der Einrichtung Hirtenkloster für die Jahre 2015 bis 2017. Schwerpunktmäßig wurden die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personal (ausgenommen das Lehrpersonal), die Gebarung sowie das Prozessmanagement im Bereich der Pflege geprüft.

Hinsichtlich der organisatorischen Zuständigkeit stellte der Landesrechnungshof bei der Erstprüfung fest, dass sich die Zuständigkeiten für die Zusatzbetreuung an Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft sowie die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration verteilen. Dahingehend wurde empfohlen, Verhandlungen über eine einheitliche Zuständigkeit für den gegenständlichen Bereich wiederaufzunehmen, um damit den Verwaltungsablauf und die Ressourcennutzung zu optimieren.

Zur Ablauforganisation des Hirtenklosters empfahl der Landesrechnungshof eine Aktualisierung des Organigramms sowie die Aufnahme von Tätigkeitsbeschreibungen in ein Organisationshandbuch. Zudem sind Leistungsbuchungen in der elektronischen Leistungszeiterfassung regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen und im Bereich der Verrechnung die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips schriftlich zu dokumentieren.

Im Bereich der Pflege konnten vier Personen nicht die erforderliche Fachausbildung vorweisen. Der Landesrechnungshof empfahl – in Abstimmung mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung –, dass diese Mitarbeiterinnen jedenfalls die Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolvieren, um das Fehlen einer einschlägigen Fachausbildung zumindest teilweise kompensieren zu können. Des Weiteren sind für den Bereich der Pflege ein Beschwerde- und Krisenmanagementsystem zu implementieren und die wesentlichen internen Abläufe schriftlich darzustellen.

Für hochqualifizierte Pflege Tätigkeiten stand dem Hirtenkloster zum Prüfzeitpunkt der Erstprüfung im Bedarfsfall eine diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester der im selben Gebäude tätigen Mosaik GmbH zur Verfügung. Deren Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sollten schriftlich definiert und über die Inanspruchnahme konkrete Aufzeichnungen geführt werden.

Für die vom Hirtenkloster genutzte Liegenschaft leistete das Land im Prüfzeitraum der Erstprüfung einen Mietzins in Höhe von rund € 730.000,--, ohne jedoch einen Bestandsplan oder die genaue Quadratmeteranzahl des Mietgegenstandes zu kennen. Der Landesrechnungshof empfahl, den tatsächlichen Umfang des Mietgegenstandes zu erheben und den vom Land zu leistenden Mietzins zu bewerten. Darüber hinaus sind bei der Mitfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen des Mietgegenstandes durch das Land entsprechende Kostenteilungsvereinbarungen zu erstellen.

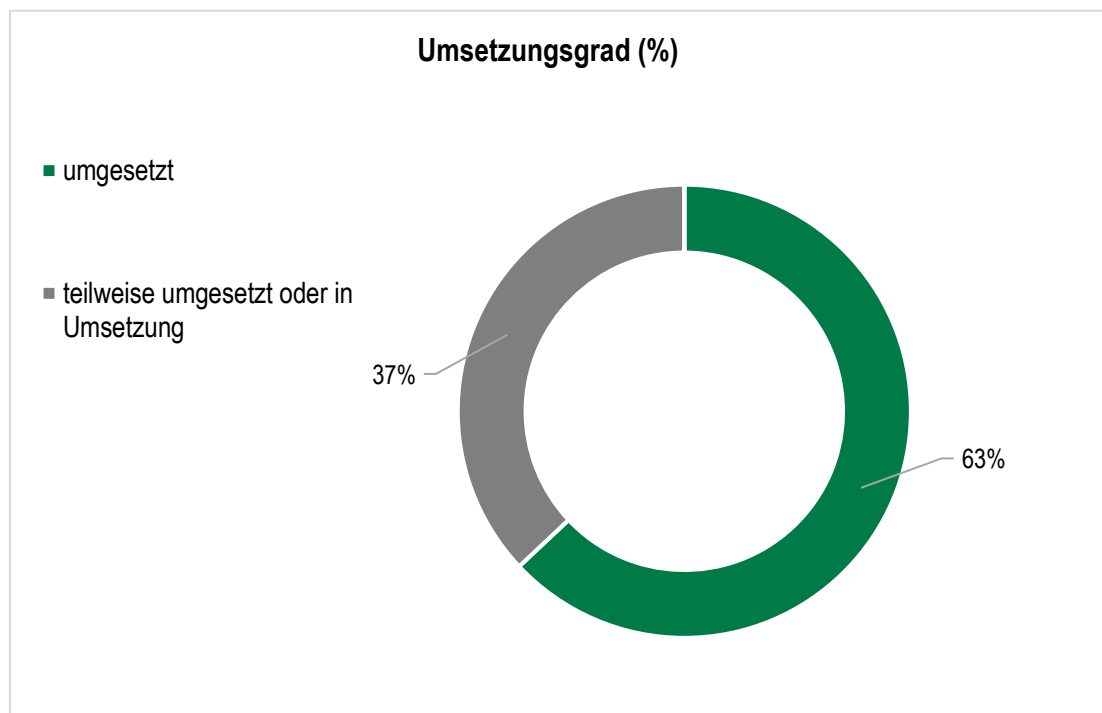
3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten beziehungsweise noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Erstberichtes „Gebahrung, Organisation und Auslastung der Einrichtung Hirtenkloster“ aus dem Jahr 2018 und des vorgelegten Maßnahmenberichtes der Landesregierung.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von 16 **wesentlichen Empfehlungen** des Erstberichts wurden

- zehn Empfehlungen vollständig umgesetzt (63 %) und
- sechs Empfehlungen teilweise umgesetzt beziehungsweise sind in Umsetzung (37 %).



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der im Vorbericht ausgesprochenen Empfehlungen, deren Behandlung im Maßnahmenbericht sowie den vom Landesrechnungshof erhobenen Umsetzungsstand:

Erstprüfung 2018	Folgeprüfung 2022	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsstand
3. Rechtliche Grundlagen		
Der bestehende Verhaltenskodex soll den Mitarbeiterinnen im Hirtenkloster als Information und Handlungsanleitung im Umgang mit Gewalt und Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Verhandlungen zwischen der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft und der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration sollten wiederaufgenommen werden, um die Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in einem Ressort zentral zu verankern und somit den Verwaltungsablauf zu vereinfachen und die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen.	ja	<input type="checkbox"/>
4. Organisation		
In den Organigrammen des Landes beziehungsweise der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration sollte eine einheitliche Bezeichnung für das Hirtenkloster verwendet werden, um Missverständnisse zu vermeiden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Das Prozessmanagement-Handbuch des Landes soll als Orientierung und Vorlage bei der Erstellung eines Handbuchs zur Ablauforganisation im Hirtenkloster herangezogen werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Ein aktuelles Organigramm ist zu erstellen, um damit die personelle und organisatorische Struktur des Hirtenklosters und die jeweiligen Verantwortlichkeiten darzustellen.	ja	<input type="checkbox"/>
Die Tätigkeits- beziehungsweise Stellenbeschreibungen der Landesbediensteten des Hirtenklosters sollten ins Organisationshandbuch der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration aufgenommen werden, um Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen klar zu definieren.	ja	<input type="checkbox"/>

Mitarbeiterinnenorientierungsgespräche sollten mit allen Landesbediensteten des Hirtenklosters in regelmäßigen Abständen geführt werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
In regelmäßigen Abständen ist auf den Richterlass der Abteilung 5 Personal betreffend Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit hinzuweisen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Leistungsbuchungen in der elektronischen Leistungszeiterfassung sollten in regelmäßigen Abständen kontrolliert beziehungsweise einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Gegebenenfalls wäre auf Missverhältnisse hinzuweisen beziehungsweise wären diese zu korrigieren.	ja	<input type="checkbox"/>
Auf allen Rechnungen ist die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips mittels Unterschrift zu dokumentieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
In Abstimmung mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfahl der Landesrechnungshof, dass jene vier Mitarbeiterinnen, die keine Fachausbildung vorweisen konnten, jedenfalls die Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolvieren sollten, um das Fehlen einer einschlägigen Fachausbildung zumindest teilweise kompensieren zu können. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Pflegerinnen die entsprechende Ausbildung und Eignung besitzen, um die individuellen Bedarfe der Kinder im Hirtenkloster zu decken.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Geplante Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind zukünftig spätestens zu Jahresbeginn so weit wie möglich zu konkretisieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Für die im Bedarfsfall notwendige Inanspruchnahme einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester der Mosaik GmbH durch das Hirtenkloster ist eine entsprechende Vereinbarung zu erstellen, um die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche schriftlich zu definieren. Über das Ausmaß sollten entsprechende Aufzeichnungen geführt und gegebenenfalls weitere organisatorische Vorkehrungen für den gegenständlichen Bereich getroffen werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Ein Beschwerde- und Krisenmanagementsystem auf der Grundlage eines geordneten Ablaufplans für den Umgang mit Beschwerden sollte implementiert werden. Wesentliche interne Abläufe sollten schriftlich dargestellt und damit nachvollziehbar gemacht werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

6. Liegenschaft		
Das Land leistete aus einem Mietvertrag für die vom Hirtenkloster genutzte Liegenschaft einen Mietzins. Der tatsächliche Umfang des Mietgegenstandes ist zu erheben, um darauf aufbauend sowie anhand weiterer Bewertungsmaßstäbe (insbesondere Zustand, Örtlichkeit) den derzeit vom Land zu leistenden Mietzins zu bewerten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Für zukünftige Kostenteilungen bei Investitionen wären schriftliche Kostenteilungsvereinbarungen zu erstellen, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen zu gewährleisten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG

Nachfolgend werden detaillierte Ergebnisse der Folgeprüfung für jene wesentlichen Bereiche dargelegt, für die im Erstbericht vom Landesrechnungshof entsprechende Empfehlungen ausgesprochen wurden. Diese Bereiche umfassen

- die rechtlichen Grundlagen,
- die Organisation,
- die Auslastung und Betreuung der Landesschule und des Landeshortes,
- die Leistungszeiterfassung,
- die Fachausbildung sowie die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen,
- die Aufgabenwahrnehmung einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester,
- das Beschwerdemanagementsystem,
- die Gebarung,
- die Liegenschaft sowie
- Investitionen

des Hirtenklosters.

Im letzten Kapitel werden aufgrund der Aktualität noch ausgewählte Maßnahmen des Hirtenklosters zur Bewältigung der Corona-Pandemie dargestellt.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Schulassistentenleistungen) stellte der Landesrechnungshof im Erstbericht fest, dass die rechtliche Zuständigkeit sowohl

- bei der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (zuständig für die bedarfsgerechte Bereitstellung des Betreuungspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf im Rahmen des Unterrichts und der Tagesbetreuung) als auch
- bei der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (zuständig für die Kostentragung für den behinderungsbedingten Mehraufwand für Betreuung und Pflege im Bereich der Kindergärten, inländischer Schulen und Horte)

lag.

Der Landesrechnungshof empfahl im Erstbericht den beiden beteiligten Abteilungen, strategische Verhandlungen über die Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für die

Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Schulassistenzeleistungen) aufzunehmen.

Die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration führte im Zuge der Folgeprüfung zur gegenständlichen Empfehlung Folgendes aus:

Die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration versuchte bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen von Pilotprojekten effizientere und inklusivere Modelle von Assistenzleistungen in Schulen zu entwickeln. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Abteilung 11 ohne weiterführende Aufsichts- und Kontrollrechte sowie organisatorische Befugnisse in Schulen keine passgenauen Lösungen für Schülerinnen erarbeiten konnte und kann. Zwar gab es immer wieder Abstimmungen mit der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft, doch eine bloße Koordination zwischen zwei Landesabteilungen kann nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Mittlerweile ist es gelungen auch die Bildungsdirektion in Gespräche über eine weiterführende Entwicklung der Assistenzleistungen einzubinden. Ziel ist nach wie vor die inklusive Gestaltung der Assistenzleistungen, wobei man sich nun am Beispiel der oberösterreichischen Regelung orientiert, in der die Bildungsdirektion eine zentrale Rolle einnimmt. Bis dato fanden zwei Arbeitsgruppentermine statt. [...]

Der Landesrechnungshof ließ sich die Protokolle zu den beiden genannten Arbeitsgruppenterminen der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration, der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft und der Bildungsdirektion vorlegen. Daraus geht hervor, dass die Zuteilung von Schulassistenzeleistungen an die einzelnen Schulen zukünftig von der Bildungsdirektion als zentraler Akteurin, je nach festgestelltem Bedarf, erfolgen soll. Des Weiteren wurden Arbeitsschwerpunkte definiert, verschiedene Fragestellungen erörtert (Rechtsanspruch, Einbeziehung welcher Schulen, Zugang zu Leistungen) und über die zukünftige Finanzierung, Verwaltung und Logistik diskutiert.

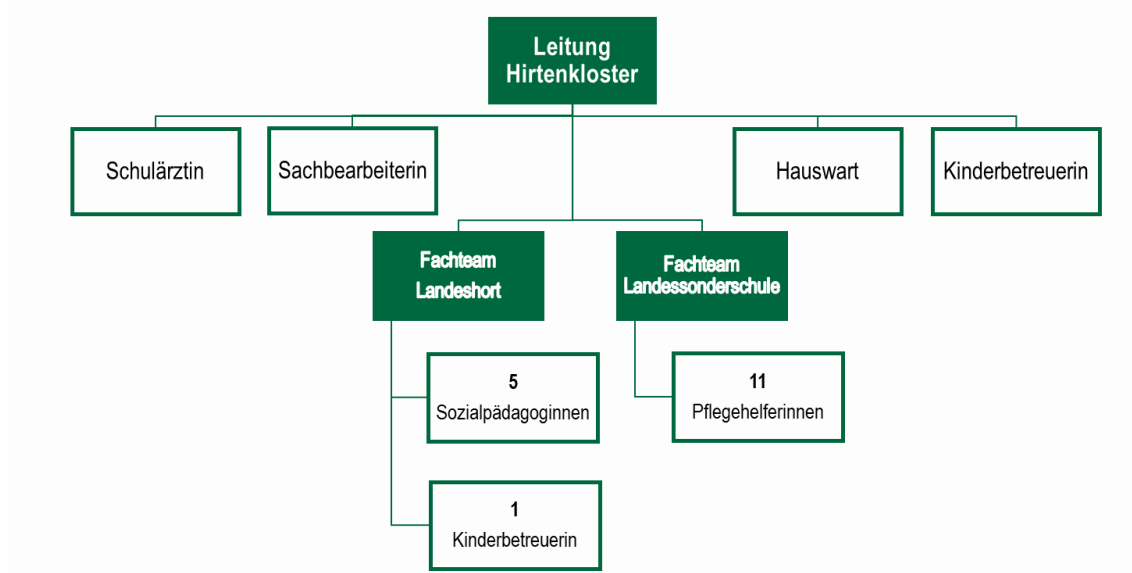
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aktuell an der Umsetzung einer einheitlichen Zuständigkeit der Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Schulassistenzeleistungen) gearbeitet wird und die involvierten Dienststellen gemeinsam verschiedene Arbeitsschwerpunkte diskutieren.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Die Abteilung 11 hat dazu bereits eine umfassende Rückmeldung an den Landesrechnungshof abgegeben, welche sich im Bericht zur Folgeprüfung wiederfindet. Der Landesrechnungshof hat nunmehr festgestellt, dass an der Umsetzung einer einheitlichen Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gearbeitet wird und die involvierten Dienststellen gemeinsam verschiedene Arbeitsschwerpunkte diskutieren. Die diesbezüglichen Gespräche und Arbeiten werden – federführend durch die Abteilung 11 – weitergeführt, damit eine zeitnahe Umstellung auf ein weiterentwickeltes System der Schulassistenzeleistungen erfolgen kann.

4.2 Organisation

Zum Prüfzeitpunkt waren im landesinternen Organigramm des Hirtenklosters insgesamt 22 Landesbedienstete inklusive Leiterin ausgewiesen. Wie aus nachstehender Abbildung ersichtlich, besteht die Einrichtung Hirtenkloster im Wesentlichen aus zwei Fachteams: dem Landeshort und der Landessonderschule.



Quelle: Intranet Land Steiermark; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Wie aus obigem Organigramm ersichtlich, gibt es im Hirtenkloster zwei Kinderbetreuerinnen, welche unterschiedlichen Organisationseinheiten zugeordnet sind. Hierbei handelt es sich um eine nicht korrekte organisatorische Zuordnung. Beide Kinderbetreuerinnen wären im Fachteam Landeshort anzusiedeln.

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist jede Dienststellenleiterin dafür verantwortlich, ein Organisationshandbuch mit sämtlichen organisationsbezogenen Inhalten für die eigene Dienststelle zu erstellen. Dabei umfasst das Organisationshandbuch einer Abteilung auch zugehörige Fachabteilungen, nachgeordnete Dienststellen und Außenstellen.

Weiters ist dieses Organisationshandbuch seit Januar 2014 ausschließlich elektronisch auf der Share-Point-Kollaborationsplattform des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu erstellen und zu warten.

Dem Landesrechnungshof wurde im Zuge dieser Folgeprüfung ein im Januar 2022 aktualisiertes Organisationshandbuch für das Hirtenkloster vorgelegt. Dieses ist nicht elektronisch auf der Share-Point-Seite des Landes verfügbar, sondern liegt in Papier-

form in der Dienststelle auf. Neben den für das Hirtenkloster spezifischen organisatorischen Regelungen finden sich darin die definierten Aufgaben und Leistungen, die Gliederung (Organigramm) sowie die Stellen- und Tätigkeitsbeschreibungen für die Landesbediensteten.

Im gegenständlichen Organisationshandbuch des Hirtenklosters wird der Landeshort beziehungsweise die Landessonderschule organisatorisch als Bereich bezeichnet. Dies entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, da sowohl der Landeshort als auch die Landessonderschule als Fachteam im SAP des Landes eingerichtet sind. Der wesentliche Unterschied zu einem Bereich ist der, dass ein Fachteam keine weitere Hierarchieebene bildet und die Dienst- und Fachaufsicht für alle Teammitglieder bei der übergeordneten Führungsebene – in diesem Fall der Leitungseinheit – verbleibt.

Bei den im Organisationshandbuch dargestellten Stellenbeschreibungen waren zum Prüfzeitpunkt teilweise notwendige Anpassungen in Bezug auf das Beschäftigungsausmaß von Mitarbeiterinnen offen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Organisationshandbuch des Hirtenklosters nicht elektronisch auf der Share-Point-Seite verfügbar ist. Zudem wird festgestellt, dass in Teilbereichen des Organisationshandbuches beziehungsweise Organigramms Aktualisierungen notwendig sind.

Es wird daher empfohlen, das Organisationshandbuch elektronisch auf der Share-Point-Seite der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration verfügbar zu machen. Neben der Aktualisierung des Organigramms sind im Organisationshandbuch die Beschreibung der Aufbauorganisation zu korrigieren sowie die Änderungen im Beschäftigungsausmaß in den Stellenbeschreibungen anzupassen.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Ausgehend von den Empfehlungen im Vorbericht wurden umfangreiche Maßnahmen hinsichtlich der Aktualisierung des Organisationshandbuches gesetzt, in dem sich unter anderem organisatorische Regelungen, ein klar definiertes Beschwerdemanagement, Aufgaben und Leistungen, ein Organigramm sowie die Stellen- und Tätigkeitsbeschreibungen finden. Die nun vom Landesrechnungshof angeführten abschließenden Empfehlungen werden umgehend umgesetzt.

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der vom Landtag beschlossenen Stellenpläne für das Hirtenkloster in den Landesbudgets ersichtlich:

Stellenplan Beschluss 2019	Stellenplan Beschluss 2020	Stellenplan Beschluss 2021	Stellenplan Beschluss 2022	Ist-Stand (Stichtag 14.02.2022)	Differenz Ist- Stand 2022 zu Beschluss 2022
15,125	15,125	15,25	15,25	14,65	-0,60

Quelle: Landesbudgets, Hirtenkloster; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Mit der Beschlussfassung für das Doppelbudget für die Jahre 2019 und 2020 war auch der Stellenplan für das Hirtenkloster mitumfasst (jeweils 15,125 Vollzeitäquivalente). In den darauffolgenden zwei Jahren umfasste der Beschluss um 0,125 Vollzeitäquivalente mehr, somit jeweils 15,25 Vollzeitäquivalente.

Zum Prüfzeitpunkt wurde der genehmigte Stellenplan um 0,6 Vollzeitäquivalente unterschritten. Diese Unterschreitung resultiert laut Angaben des Hirtenklosters aus der Inanspruchnahme einer Frühkarenz durch eine Mitarbeiterin. Eine Nachbesetzung soll zeitnah erfolgen.

In Bezug auf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Leitung des Hirtenklosters im Prüfzeitraum mit allen von ihrer Führung umfassten Mitarbeiterinnen Mitarbeiterinnenorientierungsgespräche führte.

Zum Prüfzeitpunkt gab es zwei Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen des Hirtenklosters. Beide waren in Anwendung des Richterlasses der Abteilung 5 Personal betreffend Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit genehmigt und führten zu keiner unmittelbaren oder mittelbaren Befangenheit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für das Land. Laut Leitung des Hirtenklosters kam es durch die Ausübung der Nebenbeschäftigungen auch nicht zu einer Behinderung des Dienstes

In Bezug auf die Fachaufsicht durch die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft fand im Prüfzeitraum der Folgeprüfung ein Fachaufsichtsbesuch statt. Das Protokoll wurde dem Landesrechnungshof vorgelegt; darin wurden keine Mängel in der Organisation des Hirtenklosters genannt.

4.3 Auslastung und Betreuung Landessonderschule und Landeshort

Für die Landessonderschule stellte sich die Auslastung im Prüfzeitraum der Folgeprüfung wie folgt dar:

Schülerinnen der Landessonderschule im Hirtenkloster			
Jahr	Kinder mit Behinderung(en)	Kinder ohne Behinderung(en)	Summe
2018/2019	89	63	152
2019/2020	88	64	152
2020/2021	84	62	146

Quelle: Hirtenkloster; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der Landessonderschule wurden im Prüfzeitraum jährlich zwischen 146 und 152 Kinder unterrichtet. Davon waren im Schnitt 58 % Kinder mit Behinderung(en).

Im Vergleich zur Erstprüfung gibt es hinsichtlich der Auslastung in der Landessonderschule keine wesentlichen Änderungen.

Für den Landeshort zeigte sich im Prüfzeitraum der Folgeprüfung die folgende Auslastung:

Auslastung des Landeshortes im Hirtenkloster			
Jahr	Kinder mit Behinderung(en)	Kinder ohne Behinderung(en)	Summe
2018/2019	10	34	44
2019/2020	9/8	33/34	42
2020/2021	6/4	34/33	40/37

Quelle: Hirtenkloster; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfzeitraum wurden jährlich zwischen 37 und 44 Kinder in zwei Gruppen betreut. Davon waren durchschnittlich 18 % Kinder mit Behinderung(en).

Im Vergleich zur Erstprüfung gibt es hinsichtlich der Auslastung des Landeshortes keine wesentlichen Änderungen.

Der Betreuungsschlüssel für den Landeshort wird nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 berechnet. Die Zahl der eingeschriebenen und anwesenden Kinder pro Gruppe für einen Landeshort darf höchstens 20 betragen. In begründeten Fällen kann die Landesregierung eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahl beziehungsweise Unterschreitung der Kindermindestzahl bewilligen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Gruppengröße von maximal 20 Kindern im Landeshort in den Schuljahren 2018/19 sowie 2019/20 geringfügig überschritten wurde. Diese Überschreitungen wurden jährlich von der Landesregierung genehmigt.

In jeder Gruppe eines Landeshortes müssen während der gesamten Öffnungszeit eine Sozialpädagogin und eine Kinderbetreuerin anwesend sein. Sofern höchstens sieben Kinder anwesend sind, kann eine Sozialpädagogin beziehungsweise eine Kinderbetreuerin die Betreuung übernehmen.

Die Betreuung im Landeshort erfolgt durch zwei Kindergartenbetreuerinnen und fünf Kindergarten- beziehungsweise Hortpädagoginnen/Sozialpädagoginnen.

Für die Betreuung der Kinder wird eine Liste zur täglichen Anwesenheit geführt. Darin werden der Beginn, das Ende sowie die Abwesenheit aufgezeichnet.

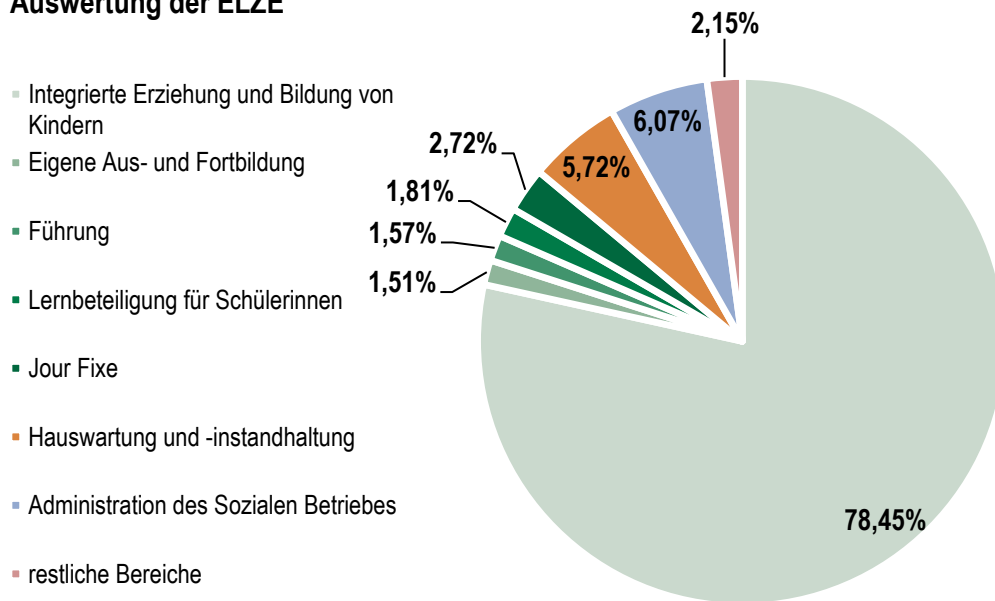
Der Landesrechnungshof verglich stichprobenartig die Liste über die Anwesenheit der Kinder mit den Dienstzeiten der Kinderbetreuerinnen und Sozialpädagoginnen im Landeshort und stellte dabei fest, dass die Betreuungssituation im Hirtenkloster an den geprüften Tagen den gesetzlichen Vorgaben des steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 zum Betreuungsschlüssel entsprachen.

4.4 Leistungserfassung

Im Erstbericht wurde eine Auswertung der elektronischen Leistungserfassung vorgenommen und festgestellt, dass der Bereich „Integrierte Erziehung und Bildung von Kindern“ mehr als $\frac{3}{4}$ der gesamten Leistungsbuchungen innerhalb des Prüfzeitraums betraf. Zudem wurde festgestellt, dass zwischen manchen elektronischen Leistungserfassungsbuchungen zu bestimmten Leistungen und den tatsächlich durchgeführten Leistungen einige Unschärfen vorlagen. Dahingehend empfahl der Landesrechnungshof, die Leistungsbuchungen in der elektronischen Leistungserfassung in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren beziehungsweise einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

Im Zuge der Folgeprüfung wurden dem Landesrechnungshof die Aufzeichnungen der elektronischen Leistungserfassung für den Prüfzeitraum 2019 bis 2021 vorgelegt. Nunmehr zeigt sich folgendes Bild der verbuchten Leistungszeiten:

Auswertung der ELZE



Quelle: Hirtenkloster; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Wie bereits bei der Erstprüfung festgestellt, bildet die Leistung „Integrierte Erziehung und Bildung von Kindern“ mit über 78 % den Hauptteil der Tätigkeit im Hirtenkloster.

Einschränkend hält der Landesrechnungshof fest, dass die Methode der (Leistungs-)Zeiterfassung im Hirtenkloster aufgrund der Besonderheiten des Schul-Arbeitszeitmodells (Ferienzeiten, Vorbereitungsarbeiten außer Haus etc.) nicht mit jener im gewöhnlichen Landesdienst zu vergleichen ist.

Die Anwendung der bestehenden Systeme der elektronischen (Leistungs-)Zeiterfassung im Hirtenkloster führen zu einer fehlerhaften Darstellung von anrechenbaren/ nicht anrechenbaren Zeiten, Urlaubs- und Zeitausgleichstagen. Entsprechende Auswertungen zu den Dienstzeiten sowie zur elektronischen Leistungszeiterfassung sind nur begrenzt aussagekräftig beziehungsweise nachvollziehbar. Ressourcen-intensive schriftliche Nebenaufzeichnungen und Kontrollen von Seiten der Leitung des Hirtenklosters sind daher notwendig.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Abteilung 11 Soziales, Arbeit, Integration, mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten, um das (Leistungs-)Zeiterfassungssystem des Hirtenklosters effizienter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Die standardisierte Leistungszeiterfassung ist, wie der Landesrechnungshof im Bericht zur Folgeprüfung ausführt, zur Darstellung der Leistungszeiten aufgrund der Anforderungen und Notwendigkeiten, die sich aus dem Hort- und Schulbetrieb ergeben, nicht optimal geeignet. Es wurde seitens der Abteilung 11 nunmehr bereits damit begonnen, Möglichkeiten einer effizienteren und nachvollziehbareren Leistungszeiterfassung, die den gegebenen Erfordernissen gerecht werden kann, zu erörtern. In weiterer Folge wird mit der A1 Kontakt aufgenommen werden.

4.5 Fachausbildung und Aus- und FortbildungFachausbildung

In der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass vier Personen nicht die erforderliche Fachausbildung vorweisen konnten. Der Landesrechnungshof empfahl – in Abstimmung mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, dass diese Mitarbeiterinnen jedenfalls die Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolvieren, um das Fehlen einer einschlägigen Fachausbildung zumindest teilweise kompensieren zu können.

Im Zuge der Folgeprüfung wurden dem Landesrechnungshof für alle aktuell im Hirtenkloster tätigen Pflegekräfte Nachweise ihrer Ausbildung vorgelegt. Diese Nachweise wurden im Zuge der Folgeprüfung mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung besprochen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das gesamte aktuell im Hirtenkloster tätige Pflegepersonal eine entsprechende Ausbildung vorweisen kann.

Aus- und Fortbildung

Die gesetzlich vorgesehenen Aus- und Fortbildungen der Mitarbeiterinnen im Hirtenkloster umfassen für das Hortpersonal mindestens drei Tage pro Jahr, für das Pflegepersonal mindestens 40 Stunden in fünf Jahren. Zu Jahresbeginn werden im Hirtenkloster die geplanten Aus- und Fortbildungen festgelegt. Dem Landesrechnungshof wurden hierzu entsprechende Aus- und Fortbildungsplanungen vorgelegt.

Aufgrund der Corona-Maßnahmen innerhalb des Prüfzeitraums konnten jedoch nicht alle geplanten Seminare tatsächlich besucht werden. Trotzdem konnte das Hortpersonal die gesetzlichen Vorgaben von drei Tagen Aus- und Fortbildung pro Jahr einhalten. Auch von Seiten des Pflegepersonals wurden die gesetzlich vorgesehenen 40 Stunden Aus- und Fortbildung innerhalb von fünf Jahren absolviert. Die im Hirtenkloster zu den Aus- und Fortbildungen aufliegenden Listen wurden vom Landesrechnungshof stichprobenartig geprüft.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

4.6 Aufgabenwahrnehmung durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester

Wie bereits im Erstbericht festgestellt, steht im Bedarfsfall – etwa für hochqualifizierte Pflegetätigkeiten – eine diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester (der im selben Gebäude tätigen Mosaik GmbH) zur Verfügung.

Im Zuge der Folgeprüfung wurde dem Landesrechnungshof ein Vertrag vorgelegt, der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche dieser diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester im Bedarfsfall festlegt. Vertraglich definiert sind unter anderem

- der Leistungsgegenstand,
- die Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen,
- die Kündigungsmodalitäten sowie
- das Leistungsentgelt.

Die Auftragnehmerin – die Mosaik GmbH – erhält für die vertraglich festgelegten Leistungen pro Einzelvertrag oder Auftrag einen Leistungssatz in Höhe von € 46,49 (exklusive Umsatzsteuer) pro Stunde. Die maximalen jährlichen Gesamtkosten dürfen € 1.000,-- nicht übersteigen.

Für die Auftragserteilung durch das Hirtenkloster liegt ein Formular auf, in welchem die Leistungsdauer sowie der Leistungsinhalt beschrieben werden. Die Abrechnung erfolgt nach einer von der Mosaik GmbH auf der Grundlage der Auftragsformulare erstellten Rechnung. Im Prüfzeitraum wurden in Summe € 383,55 verrechnet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Ausübung der Tätigkeiten einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester der Mosaik GmbH ein Vertrag vorliegt, der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche definiert und den Kostenersatz festlegt. Auch werden entsprechende Aufzeichnungen geführt, die die Grundlage für den Kostenersatz bilden.

4.7 Beschwerdemanagementsystem

Der Landesrechnungshof stellte im Erstbericht fest, dass ein systematisiertes Beschwerdemanagement, das den Umgang mit Beschwerden regeln soll, nicht vorhanden war. Es gab weder schriftliche Vorgaben über die Dokumentation

beziehungsweise die Protokollierung von Beschwerden noch über deren Bearbeitung oder Weiterleitung. Ebenso fand keine Differenzierung bei Beschwerdeäußerungen durch Kinder, Eltern oder Mitarbeiterinnen statt.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, ein Beschwerdemanagementsystem auf der Grundlage eines geordneten Ablaufplans für den Umgang mit Beschwerden im Hirtenkloster zu implementieren. Wesentliche interne Abläufe sollten schriftlich dargestellt und damit nachvollziehbar gemacht werden.

Mittlerweile wurde diese Empfehlung umgesetzt. Im Organisationshandbuch des Hirtenklosters findet sich ein Beschwerdemanagement – angelehnt an die Vorgaben des Landes zum Beschwerdemanagement – als eigenes Kapitel, welches detaillierte Vorgaben und Regelungen für den gegenständlichen Bereich enthält.

Im Prüfzeitraum der Folgeprüfung wurden insgesamt vier Beschwerden dokumentiert und von den zuständigen Personen im Sinne des vorgegebenen Ablaufes behandelt. Die Beschwerden betrafen (leichte) Unfälle von Kindern beziehungsweise Beschwerden über den Zustand einer Hütte am Spielplatz.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass ein Beschwerdemanagementsystem auf der Grundlage eines geordneten Ablaufplans für den Umgang mit Beschwerden im Hirtenkloster implementiert ist. Im Organisationshandbuch findet sich ein detaillierter verschriftlichter Ablauf inklusive Vorlagen für die Dokumentation von Beschwerden.

4.8 Gebarung

Gesamtausgaben und -einnahmen

Im Prüfzeitraum der Folgeprüfung stellten sich die Gesamtausgaben beziehungsweise -einnahmen wie folgt dar:

Gesamtgebarung des Hirtenklosters (Summen in €)					
	2019	2020	2021	Summe	Veränderung in % 2019 – 2021
Ausgaben	1.094.840,57	1.146.382,01	1.294.009,50	3.535.232,08	18,19
Einnahmen	29.531,16	23.186,38	31.797,46	84.515,00	7,67

Quelle: Hirtenkloster; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Insgesamt umfassten die Ausgaben (bestehend aus Reisegebühren, Personal- und Sachaufwand) des Hirtenklosters rund € 3,5 Mio. und stiegen im Prüfzeitraum um 18 %. Im Vergleich zum Erstbericht und den Prüfjahren 2015 bis 2017 stieg die Summe der Ausgaben für die Jahre 2019 bis 2021 um 17,77 %.

Die Einnahmen des Hirtenklosters im Prüfzeitraum generierten sich im Wesentlichen über die Betreuungsbeiträge der Eltern. Daneben gab es noch Einnahmen in äußerst geringem Umfang (rund € 700,--), die aus der Auflösung eines Sparbuches und aus einer Spende generiert wurden.

Die Elternbeiträge stiegen im Vergleich zur Erstprüfung um rund 35 %. Die Steigerung resultiert laut Angaben der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration aus der vermehrten Berufstätigkeit beziehungsweise Erhöhung der sozialen Leistungsfähigkeit der Eltern. Im Jahr 2020 gab es in den Phasen des Lockdowns eine vorübergehende Befreiung von der Beitragspflicht.

Weiters erhielt das Hirtenkloster (Sach-)Spenden im Rahmen der Österreichischen Schulporthilfe im Ausmaß von insgesamt rund € 25.000,--.

Personalaufwand und Reisegebühren

Der Personalaufwand und die Reisegebühren für das Hirtenkloster stellen sich im Prüfzeitraum der Folgeprüfung wie folgt dar:

Personalaufwand und Reisegebühren des Hirtenklosters (Summen in €)					
Aufwand/Jahr	2019	2020	2021	Summe	Veränderung in % 2019 – 2021
Personalaufwand	762.437,67	809.640,28	830.093,36	2.402.171,31	8,87
Reisegebühren	122,10	0,00	0,00	122,10	-100,00
Summe	762.559,77	809.640,28	830.093,36	2.402.293,41	8,86

Quelle: Hirtenkloster; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Personalaufwand für die Landesbediensteten betrug im Prüfzeitraum insgesamt rund € 2,4 Mio. und stieg von 2019 bis 2021 um 8,87 %.

Im Vergleich zur Erstprüfung stieg der Personalaufwand in Summe um rund € 325.000,-- (das sind rund 16 %). Die Steigerung resultiert einerseits aus den jährlichen Gehaltsanpassungen, den Biennalsprüngen der Mitarbeiterinnen sowie der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes einer Mitarbeiterin.

Reisegebühren fielen – wie bereits bei der Erstprüfung – in einem sehr geringen Ausmaß von € 122,10 an.

Sachaufwand

Der Sachaufwand des Hirtenklosters im Prüfzeitraum der Folgeprüfung zeigt folgendes Bild:

Sachaufwand des Hirtenklosters (Summen in €)					
Aufwand/Jahr	2019	2020	2021	Summe	Veränderung in % 2019 – 2021
Anlagen	13.467,95	6.164,02	117.533,61	137.165,58	772,69
Pflichtausgaben	0	0	0	0	0
Ermessensausgaben	318.812,85	330.577,71	346.382,53	995.773,09	8,65
Summe	332.280,80	336.741,73	463.916,14	1.132.938,67	39,62

Quelle: Hirtenkloster; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Insgesamt betragen die Ausgaben für den Sachaufwand des Hirtenklosters im Prüfzeitraum rund € 1,1 Mio. Bei den Ausgaben für Anlagen gab es von 2019 auf 2021 eine signifikante Steigerung um über 700 %. Diese Kostensteigerung ergab sich durch den Umbau der Verteiler- und Wirtschaftsküche im Hortbereich im Sommer 2021 (siehe dazu Kapitel 4.10).

Aufgrund einer Anpassung an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung werden ab dem Budget 2019 bei den Sozialen Betrieben des Landes nur noch Lehrlingsentschädigungen als Pflichtausgaben ausgewiesen. Diese wiederum fallen im Hirtenkloster nicht an.

Die Ermessensausgaben umfassten alle Ausgaben für den laufenden Betrieb wie beispielsweise Miete, Strom, Rundfunk und Telefongebühren sowie für die Nutzung von Einrichtungen der Mosaik GmbH (beispielsweise Schwimmbad).

Insgesamt kam es zu einer Steigerung des Sachaufwandes um rund 23 % im Vergleich zur Erstprüfung – dies in erster Linie aufgrund der Investitionen im Jahr 2021.

4.9 Liegenschaft

Für die vom Hirtenkloster genutzte Liegenschaft liegt ein Mietvertrag aus dem Jahr 2008 vor. Das Mietverhältnis begann am 1. September 2008 und besteht für die Dauer von 20 Jahren.

Der Landesrechnungshof empfahl im Erstbericht, den tatsächlichen Umfang des Mietgegenstandes zu erheben, um darauf aufbauend sowie anhand weiterer Bewertungsmaßstäbe (insbesondere Zustand, Örtlichkeit) den derzeit vom Land zu leistenden Mietzins zu bewerten.

Im Zuge der Folgeprüfung stellt der Landesrechnungshof fest, dass ein Bestandsplan der gemieteten Liegenschaft vorliegt.

Im Prüfzeitraum der Folgeprüfung ergaben sich aus dem Mietvertrag die folgenden Kosten für das Land:

		Kosten aus dem Mietverhältnis und der Ergänzungsvereinbarung (in €)			
		Kostenart	2019	2020	2021
monatliche Kosten		Hauptmietzins	8.459,05	8.566,58	8.686,07
		Erhaltungskosten	3.146,55	3.184,44	3.212,86
		Erhaltungskosten aus Ergänzungsvereinbarung	3.147,92	3.201,41	2.525,30
		Verwaltungskosten	500,00	500,00	500,00
		Betriebskosten Akontozahlung	5.000,00	5.000,00	5.000,00
		Summe monatliche Kosten	20.253,52	20.452,43	19.924,23
	Jahressummen		Betriebskosten Nachzahlung	14.449,37	16.707,62
		Summe jährliche Kosten	257.491,61	262.136,78	239.090,76

Quelle: Hirtenkloster; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfzeitraum der Folgeprüfung leistete das Land aus dem gegenseitlichen Mietvertrag rund € 759.000,-- an die Vermieterin.

Die Zahlungen von Erhaltungskosten aus einer Ergänzungsvereinbarung erfolgten aufgrund einer Übereinkunft zwischen Mieter und Vermieterin aus dem Jahr 2014. Diese Übereinkunft betraf notwendige Investitionen in den Mietgegenstand und wurde für sieben Jahre abgeschlossen (siehe dazu den Erstbericht). Sie endete mit 31. Dezember 2021.

Die Betriebskostennachzahlung für das Jahr 2021 war zum Prüfzeitpunkt noch nicht berechnet.

Die Wertanpassungen des bestehenden Hauptmietzinses nach den jeweils geltenden Verbraucherpreisindizes waren im Wesentlichen nachvollziehbar.

Hinsichtlich der vom Landesrechnungshof im Erstbericht empfohlenen Neubewertung des Mietzinses auf der Grundlage des Bestandsplans wurde dem Landesrechnungshof

eine entsprechende Bewertung von Seiten der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH vorgelegt. Diese Bewertung aus dem Jahr 2022 ergab, dass „unter der Annahme einer durchschnittlichen Ausstattung und einem guten Erhaltungszustand, [...] der Hauptmietzins einschließlich Instandhaltungsbeitrag, auch auf Grund der Lage des Mietobjektes, als angemessen beurteilt werden“ kann.

Hinsichtlich der Anpassung des Erhaltungskostenbeitrages für das Jahr 2022 empfiehlt die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH, sich diese Anpassung begründen zu lassen beziehungsweise gegebenenfalls Einsicht in die Erhaltungskostenberechnungen der letzten Jahre zu nehmen.

Der Landesrechnungshof regt an, der Empfehlung der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH nachzukommen und entsprechende Erhebungen in Bezug auf den aktuellen Erhaltungskostenbeitrag durchzuführen. Gegebenenfalls sind mit der Vermieterin entsprechende Verhandlungen zur Kostenreduktion aufzunehmen.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Auf Grundlage des Vorberichtes wurde in Kooperation mit der Landesimmobilien - Gesellschaft mbH der Umfang des Mietgegenstandes eindeutig erhoben und der Mietzins plausibilisiert. Mit dem Vermieter wurde ursprünglich nicht nur die Zahlung eines Mietzinses, sondern auch die Zahlung eines Erhaltungskostenbeitrages vereinbart, der 2014 durch eine zusätzliche Vereinbarung ergänzt wurde. Diese ergänzende Vereinbarung ist mit 31.12.2021 ausgelaufen. In weiterer Folge wird die Abteilung 11 nun eine genaue Evaluierung des Erhaltungskostenbeitrages durchführen und mit der Vermieterin eine entsprechende Vereinbarung treffen.

4.10 Investitionen

Im Sommer 2021 erfolgte ein Umbau der Verteiler- und Wirtschaftsküche im Hortbereich. Der Umbau war laut Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration notwendig, da die bisher in Betrieb stehende Verteiler- und Wirtschaftsküche bereits 25 Jahre alt war und nicht mehr den heutigen Hygienestandards entsprach. Dies wurde auch von Seiten des Gesundheitsamtes Graz festgestellt.

Im Frühjahr 2020 wurden zwei Planungsbüros eingeladen, ein Angebot für die Planung, Ausschreibung, Prüfung der Angebote und Begleitung des Bauprojektes „Verteilerküche Hirtenkloster“ abzugeben. Eine der beiden eingeladenen Planungsbüros wurde als Billigstbieter mit Planung, Ausschreibung und Angebotsprüfungen für die Verteilerküche im Hirtenkloster beauftragt.

Im Mai 2021 wurde auf der Grundlage einer Kostenschätzung in Höhe von € 100.000,-- der entsprechende Regierungssitzungsbeschluss für eine Direktvergabe zur Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Verteiler- und Wirtschaftsküche im Hirtenkloster gefasst. Darin wurde festgehalten, dass die Kosten für die Investition einen Gesamtauftragswert von € 100.000,-- (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten dürfen. Auf der Grundlage dieses Regierungssitzungsbeschlusses wurde das Planungsbüro beauftragt, die Ausschreibung und Unterlagenprüfung durchzuführen.

Dem Landesrechnungshof wurde im Zuge der Prüfung ein „Preisspiegel-Gewerke“ vorgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass für die einzelnen Gewerke (beispielsweise Elektro-Installation, Elektrogeräte oder Tischlerarbeiten) mehrere Angebote eingeholt wurden. Die Angebotssumme aller Gewerke zusammen betrug unter € 100.000,--.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die verschiedenen Gewerke mehrere Angebote eingeholt wurden.

Nach Empfehlung des Planungsbüros wurden die Gewerke von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration auf Basis einer Direktvergabe beauftragt. Nach Abschluss der Arbeiten wurde eine Kostenaufstellung gemacht, welche die jeweiligen Auftragnehmerinnen für die Gewerke, die jeweiligen Brutto-Kosten sowie die Mittelvormerkung nachvollziehbar darstellt. Auch die Kosten für das Planungsbüro wurden darin aufgelistet. Sämtliche Rechnungen dieser Kostenaufstellung wurden dem Landesrechnungshof vorgelegt.

Insgesamt ergab sich ein Kostenaufwand für die Investition in die Verteiler- und Wirtschaftsküche des Hirtenklosters in der Höhe von € 115.333,22 inklusive Umsatzsteuer – der Auftragswert ohne Umsatzsteuer lag demnach unter € 100.000,--.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Direktvergabe für die Investition in die Verteiler- und Wirtschaftsküche des Hirtenklosters zulässig war.

Eine Kostenteilung zwischen Vermieterin und Mieter wurde nicht verhandelt, da laut der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration *„die Verteiler-Küche im Interesse des Mieters liegt und nur vom Mieter genutzt wird [...] [Es] gab und gibt wie bei anderen Beauftragungen von Inventar, die nur durch den Mieter genutzt werden keine Kostenbeteiligung des Vermieters. Eine Kostenbeteiligung ist auch im Mietvertrag nicht vorgesehen.“*

4.11 Auswirkungen der Corona-Pandemie

Hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Hirtenkloster wurden dem Landesrechnungshof beispielhaft folgende Maßnahmen bekannt gegeben:

- Arbeiten mit Mund-Nasen-Schutz, Faceschild beziehungsweise FFP2-Masken
- Mehraufwand durch Dokumentationspflichten (unter anderem Temperaturmessungen, Testergebnisse, Verdachts- und Erkrankungsfälle, Kontaktpersonenerhebungen, Absonderungen)
- Testungen für Mitarbeiterinnen und Schülerinnen
- vermehrte Desinfektionstätigkeiten im Bereich der Reinigung und der Pflegeassistenz
- veränderte Dienstzeiten, um Betreuungszeiten abdecken zu können (besonders im Schichtbetrieb in der Schule)
- verschiedene Formen des Unterrichts (Homeschooling, Distance Learning, Schichtbetrieb)
- keine Betreuung im offenen System im Landeshort

Der Landesrechnungshof anerkennt die zusätzlichen Anstrengungen der Mitarbeiterinnen zur Bewältigung der Pandemie in der Landessonderschule und im Landeshort.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 14. März 2022 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landesrätin Mag. Doris Kampus,
- Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration,
- Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration – FA Soziales und Arbeit,
- Landessonderschule Hirtenkloster.

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung der Folgeprüfung ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

Kapitel 4.1: Rechtliche Grundlagen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aktuell an der Umsetzung einer einheitlichen Zuständigkeit der Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Schulassistenzeleistungen) gearbeitet wird und die involvierten Dienststellen gemeinsam verschiedene Arbeitsschwerpunkte diskutieren.

Kapitel 4.2: Organisation

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Organisationshandbuch des Hirtenklosters nicht elektronisch auf der Share-Point-Seite verfügbar ist. Zudem wird festgestellt, dass in Teilbereichen des Organisationshandbuches beziehungsweise Organigramms Aktualisierungen notwendig sind.

➤ Empfehlung 1:

Es wird daher empfohlen, das Organisationshandbuch elektronisch auf der Share-Point-Seite der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration verfügbar zu machen. Neben der Aktualisierung des Organigramms sind im Organisationshandbuch die Beschreibung der Aufbauorganisation zu korrigieren sowie die Änderungen im Beschäftigungsausmaß in den Stellenbeschreibungen anzupassen.

Kapitel 4.3: Auslastung und Betreuung Landessonderschule und Landeshort

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Gruppengröße von maximal 20 Kindern im Landeshort in den Schuljahren 2018/19 sowie 2019/20 geringfügig überschritten wurde. Diese Überschreitungen wurden jährlich von der Landesregierung genehmigt.
- Der Landesrechnungshof verglich stichprobenartig die Liste über die Anwesenheit der Kinder mit den Dienstzeiten der Kinderbetreuerinnen und Sozialpädagoginnen im Landeshort und stellte dabei fest, dass die Betreuungssituation im Hirtenkloster an den geprüften Tagen den gesetzlichen Vorgaben des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 zum Betreuungsschlüssel entsprachen.

Kapitel 4.4: Leistungszeiterfassung

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Methode der (Leistungs-)Zeiterfassung im Hirtenkloster aufgrund der Besonderheiten des Schul-Arbeitszeitmodells (Ferienzeiten, Vorbereitungsarbeiten außer Haus etc.) nicht mit jener im gewöhnlichen Landesdienst zu vergleichen ist. Die Anwendung der bestehenden Systeme der elektronischen (Leistungs-)Zeiterfassung im Hirtenkloster führen zu einer fehlerhaften Darstellung von anrechenbaren/nicht anrechenbaren Zeiten, Urlaubs- und Zeitausgleichstagen. Entsprechende Auswertungen zu den Dienstzeiten sowie zur elektronischen Leistungszeiterfassung sind nur begrenzt aussagekräftig beziehungsweise nachvollziehbar.

➤ **Empfehlung 2:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Abteilung 11 Soziales, Arbeit, Integration, mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten, um das (Leistungs-)Zeiterfassungssystem des Hirtenklosters effizienter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Kapitel 4.5: Fachausbildung und Aus- und Fortbildung

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das gesamte aktuell im Hirtenkloster tätige Pflegepersonal eine entsprechende Ausbildung vorweisen kann.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Kapitel 4.6: Aufgabenwahrnehmung durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Ausübung der Tätigkeiten einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester der Mosaik GmbH ein Vertrag vorliegt, der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche definiert und den Kostenersatz festlegt. Auch werden entsprechende Aufzeichnungen geführt, die die Grundlage für den Kostenersatz bilden.

Kapitel 4.7: Beschwerdemanagementsystem

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Beschwerdemanagementsystem auf der Grundlage eines geordneten Ablaufplans für den Umgang mit Beschwerden im

Hirtenkloster implementiert ist. Im Organisationshandbuch findet sich ein detaillierter verschriftlichter Ablauf inklusive Vorlagen für die Dokumentation von Beschwerden.

Kapitel 4.9: Liegenschaft

- Im Zuge der Folgeprüfung stellt der Landesrechnungshof fest, dass ein Bestandsplan der gemieteten Liegenschaft vorliegt.
- Hinsichtlich der Anpassung des Erhaltungskostenbeitrages für das Jahr 2022 empfiehlt die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH, sich diese Anpassung begründen zu lassen beziehungsweise gegebenenfalls Einsicht in die Erhaltungskostenberechnungen der letzten Jahre zu nehmen.

➤ **Empfehlung 3:**

Der Landesrechnungshof regt an, der Empfehlung der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH nachzukommen und entsprechende Erhebungen in Bezug auf den aktuellen Erhaltungskostenbeitrag durchzuführen. Gegebenenfalls sind mit der Vermieterin entsprechende Verhandlungen zur Kostenreduktion aufzunehmen.

Kapitel 4.10: Investitionen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Direktvergabe für die Investition in die Verteiler- und Wirtschaftsküche des Hirtenklosters zulässig war.

Graz, am 03. Mai 2022

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh